

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.182.076

Wien, 13. Mai 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1276/J vom 13. März 2020 der Abgeordneten Alois Stöger, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Im Kontext des internationalen Steuerrechts ist die Besteuerung von Gewinnen von Luftfahrtunternehmen im internationalen Verkehr in den von Österreich abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen geregelt. Demnach dürfen diese Gewinne grundsätzlich nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Luftfahrtunternehmens befindet. Dieser Besteuerungsgrundsatz folgt dem Musterabkommen der OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, das bis zu seiner Aktualisierung im Jahr 2017 vorsieht, dass das ausschließliche Besteuerungsrecht dem Staat zugeteilt werden soll, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Luftfahrtunternehmens befindet, und ab 2017 das ausschließliche Besteuerungsrecht dem Staat des Luftfahrtunternehmens zuteilt.

Österreich berücksichtigt in seinen DBA-Verhandlungen bereits die neuen OECD-Besteuerungsgrundsätze. Das DBA mit dem Vereinigten Königreich (BGBl. III Nr. 32/2019) und das DBA mit Argentinien (unterzeichnet am 6.12.2019, noch nicht in Kraft) enthalten eine dem Art.15 Abs. 3 des OECD-Musterabkommens Stand 2017 nachgebildete Bestimmung.

Zu 2.:

Hinsichtlich der Höhe der Steuerzahlungen kann aufgrund der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht gemäß § 48a BAO keine Auskunft erteilt werden.

Zu 3.:

Die Finanzpolizei überprüft regelmäßig die Einhaltung arbeits- und sozialversicherungsrechtlicher Bestimmungen im Personen- und Gütertransport.

Zu 4.:

Durch das Bundesfinanzgesetz werden dem Bundesministerium für Finanzen für die Aufgabenerfüllung Personalressourcen in Form von bindenden Personalzielwerten vorgegeben. Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufträge und zur Sicherstellung eines sparsamen und wirtschaftlichen Vollzugs sowie eines effizienten und effektiven Personaleinsatzes, werden diese Personalzielwerte auf die einzelnen Organisationseinheiten, so auch auf die Kontrollinstanzen, im Rahmen einer Personaleinsatzberechnung verteilt.

Der Bundesminister:
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

